

Martin Luther

Wolfenbüttel

Ludwig-Richter-Straße 32 · 38300 Wolfenbüttel · Tel.: 0 53 31 / 6 15 46

Ordnung für die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Kindergarten der ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther

Der Kirchenvorstand hat durch Beschuß vom 24.06.99 für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther unterhält und betreibt ihren Kindergarten als öffentliche Einrichtung für die pädagogische Betreuung von Kindern.
2. Betreut werden Kinder im Alter von 3 Jahren an bis zu ihrer Einschulung.

§ 2

Aufnahme

1. Aufnahme finden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder, die ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde Martin Luther haben und wenn keine zwingenden pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe gegen die Aufnahme sprechen.
2. Die Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid der Kindergartenleitung. Auf die Aufnahme in den Kindergarten besteht kein Anspruch.
3. Stehen Kindergartenplätze in nicht ausreichender Zahl zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung, nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist ganzjährig an Werktagen - außer sonnabends - als Ganztageeinrichtung von

7.00 bis 17.00 Uhr und als Vormittageeinrichtung von 8.00 bis 12.00 Uhr (mit Mittagessen bis 13.00 Uhr) geöffnet.

2. Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 3 Wochen in den Sommerferien bleibt der Kindergarten geschlossen. Für Betriebsausflug, Jahrestagung und Studentage der Mitarbeiter kann die Einrichtung ebenfalls für einzelne Tage geschlossen werden.
3. Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung des Kindergarten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 4

Krankheiten, Anzeigepflichten

1. Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen vorliegt.
2. Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit soll eine ärztliche Bestätigung über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung im Kindergarten vorgelegt werden.
3. Kann ein Kind den Kindergarten wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, soll dies unverzüglich dem Kindergarten mitgeteilt werden. Eine sofortige Mitteilung ist erforderlich, wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht.

§ 5

erforderlich, wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht.

§ 5

Aufsichtspflicht

1. Die Erziehungsberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder müssen rechtzeitig zur Schließung des Kindergartens abgeholt werden. (§ 3, I).
2. Während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem direkten Wege von und zum Kindergarten sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

§ 6

Abmeldungen

1. Abmeldungen müssen der Leiterin des Kindergartens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind möglich zum 30.9., 31.12., 31.3. und zum 31.7. jeden Jahres. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnungswechsel) kann eine Abmeldung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

§ 7

Beiträge

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb des Kindergartens werden Beiträge erhoben. Dieser Beitrag ist ein Jahresbeitrag, aufgeteilt in 12 Monatsbeiträge.
2. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder oder die Personen, auf deren Antrag die Aufnahme von Kindern erfolgt.
3. Der Kirchenvorstand setzt die Beiträge für die Benutzung des Kindergartens in einer Beitragsordnung fest.

4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
5. Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.
6. Die Beiträge sind monatlich im voraus am 5. eines jeden Monats fällig; sie sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden.
7. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der sich aus § 6 ergebenden Frist.
8. Die Beitragspflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit und durch Schließung gemäß § 3,3 nicht unterbrochen.

§ 8

Ermäßigungen

1. Besuchen mehrere in Hausgemeinschaft lebende Kinder den Martin Luther-Kindergarten und kommen die Erziehungsberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, werden die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigt. Die Ermäßigung wird für die jeweils zuletzt aufgenommenen Kinder gewährt.
2. Beitragspflichtige, die das Recht auf Benutzung des Kindergartens zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beitrages.

§ 9

Ausschluß der Benutzung, Kündigung durch den Träger

- ☒
1. Werden Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung des Kindergartens durch Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden.
 2. Der Träger behält sich in außerordentlichen Fällen das Kündigungsrecht vor. Ein außerordentlicher Fall liegt vor, wenn die Ordnung des Kindergartens erheblich gestört wird, oder sich herausstellt, daß die Fähigkeit zum Besuch eines Regelkindergartens nicht gegeben ist. In diesen Fällen kann die Leiterin im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand vorübergehend oder ständig den Besuch des Kindergartens untersagen.
 3. Sollen die nach Abs. 1 und 2 getroffenen Entscheidungen aufgehoben werden, bedarf es eines Beschlusses des Kirchenvorstandes.